

# Freizeit-Unfallversicherung



**BUNDES BANK**  
GEWERKSCHAFT

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

zielstrebig verfolgt die VdB Bundesbankgewerkschaft e.V. – im DBB Beamtenbund und Tarifunion – die Interessen seiner Mitglieder; zu diesen Interessen gehört auch die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange.

Der VdB hat seit 1994 als zusätzliche Leistung für seine Einzelmitglieder eine

### **Freizeit-Unfallversicherung**

bei der Versicherungskammer Bayern, Bayerischer Versicherungsverband, München, abgeschlossen.

Den bisherigen Versicherungsschutz zu Gunsten unserer Einzelmitglieder hatten wir **zum 1. April 2001 verdoppelt und zum 1. Mai 2002 weiter verbessert**. Die gesamten Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte den folgenden zwei Seiten.

Die Prämie für diese Freizeit-Unfallversicherung ist für **VdB-Mitglieder** bereits im Mitgliedsbeitrag enthalten und mit keinen weiteren Kosten für Sie verbunden.

Das Bestehen dieser Versicherung wird unseren Mitgliedern erneut bestätigen, dass die Mitgliedschaft im **VdB** nur Vorteile bietet:

***VdB.... wer drin ist, ist fein raus!***

Mit freundlichen Grüßen

VdB BUNDES BANK GEWERKSCHAFT e.V.  
- im DBB Beamtenbund und Tarifunion -

VdB BUNDES BANK GEWERKSCHAFT e.V.  
- im DBB Beamtenbund und Tarifunion -

Gut Holtau 3  
29308 Winsen/Aller

Telefon 05141 709 945  
Telefax 05141 889 293

<http://www.bundesbankgewerkschaft.de>  
E-Mail post@vdb.ddb.de

**Versicherungs-Ausweis für VdB-Mitglieder mit der  
Versicherungs-Nummer UE 135472**

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrages zwischen der

**VdB Bundesbankgewerkschaft e.V.  
- im DBB Beamtenbund und Tarifunion -**

und der Versicherungskammer Bayern, Bayerischer Versicherungsverband AG,

wird den Einzelmitgliedern des VdB seit 1. Juli 1994 mittags 12 Uhr, geändert zum 01.04.2001 mittags 12 Uhr und zum 01.01.2002, mittags 12.00 Uhr, eine

**Freizeit-Unfallversicherung**

mit umseitig angegebenem Versicherungsschutz und folgenden Leistungen gewährt:

1. Eine Todesfallentschädigung in Höhe von 2.500,00 € (Ziff. 2.6 AUB98/BVV).
2. Eine Invaliditätsentschädigung bei Vollinvalidität in Höhe von 10.000,00 €, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil. (Ziff. 2.1 AUB98/BVV).
3. Erweitertes Krankenhaustagegeld in Höhe von 15,00 € (Ziff. 2.5 AUB98/BVV).  
Für jeden Kalendertag, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalls (Ziff. 1 und 5 AUB98/BVV) in stationärer Behandlung befindet, wird Krankenaustagegeld gezahlt, längstens jedoch für drei Jahre vom Unfalltag an gerechnet; mit Auslandserweiterung gemäß Ziffer 2.5.2.2 AUB 98/BVV, Erweiterung in Höhe von 15,00 € (früher Genesungsgeld) gemäß Ziffer 2.5.2.4 AUB 98/ BVV und ambulanten Operationen gemäß Ziff. 2.5.2.3 AUB98/BVV. Der Aufnahme- und der Entlassungstag im Krankenhaus werden je als ein Kalendertag gerechnet.
4. Bergungskosten in Höhe von 10.000,00 € (Ziff. 2.7 AUB98/BVV).  
Die Versicherung zahlt bis zu 10.000,00 € pro Person als Bergungskosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringen in das nächste Krankenhaus, für den Transport von Unfalltoten.
5. Kosmetische Operationskosten in Höhe von 10.000,00 € (Ziff. 2.8 AUB98/BVV),  
Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene Arzthonorare und sonstige Operationskosten, notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.
6. Ökoleistung in Höhe von 50,00 € (Ziff. 2.10 AUB98/BVV).  
Die versicherte Person erleidet bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels einen Unfall.

Der Versicherungsschutz des Einzelnen erlischt zum nächsten Monatsersten, wenn der Versicherte aus der VdB Bundesbankgewerkschaft - im DBB Beamtenbund und Tarifunion - ausscheidet.

**Auszug aus dem Vertrag über die Freizeit-  
Unfallversicherung zwischen der VdB  
Bundesbankgewerkschaft e.V. und der  
Versicherungskammer Bayern, Bayerischer  
Versicherungsverband, AG**

1. Der Vertrag erstreckt sich auf sämtliche Einzelmitglieder der VdB Bundesbankgewerkschaft e.V.
2. Die Versicherung umfaßt nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 98/BVV) der Versicherungskammer Bayern, der Bayerischen Versicherungsverband AG ausschließlich Unfälle außerhalb des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d.h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII oder als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten.

**Auszug aus den Allgemeinen Unfallver-  
sicherungs-Bedingungen (AUB 98/BVV) des  
Bayerischen Versicherungsverbandes AG,  
Versicherungskammer Bayern AG**

**Aus Ziffer 1: Was ist versichert?**

- 1.3. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
  - ein Gelenk verrenkt wird oder
  - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

**Aus Ziffer 2: Welche Leistungen können vereinbart werden?**

**2.1. Invaliditätsleistung**

2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit von Körperteilen und Sinnesorgane gelten die Invaliditätsgrade gemäß Gliedertaxe. Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3. Stirbt die versicherte Person aus

- unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
  - gleichgültig, aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall
- und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung

entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

**2.5. Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld**

2.5.2.1 wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

2.5.2.2 in 2facher Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt, wenn sich der Unfall im Ausland ereignete und die vollstationäre Behandlung im Ausland erfolgte, längstens jedoch für 20 Tage vom Unfalltag an gerechnet.

2.5.2.3 bei ambulanten Operationen in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bis zu drei Kalendertagen gezahlt.

2.5.2.4 nach der Entlassung aus der vollstationären Heilbehandlung für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Leistungen nach Ziffer 2.5.1.1 erbracht wurden, längstens für 100 Tage gestaffelt.

**2.6. Todesfalleistung**

2.6.1 Die versicherte Person ist infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben.

**Aus Ziffer 4: Welche Personen sind nicht versicherbar?**

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd Schwer- oder Schwerpflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung sowie Geisteskranke.

**Aus Ziffer 5: In welchen Fällen ist der Versicherungs-  
schutz ausgeschlossen?**

Ausgeschlossen sind u. a. Unfälle infolge von Geistes- und Bewußtseinsstörungen, auch soweit sie diese auf Trunkenheit oder Drogenmißbrauch beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

**Was ist im Schadenfall zu tun?**

1. Außerberufliche Unfälle, die sich während der Freizeit ereignen und voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen werden, sind unverzüglich Ihrem zuständigen Landesbund anzugeben.

2. Im Todesfalle als Folge eines außerberuflichen Unfalls ist neben der Schadenanzeige die Sterbeurkunde einzureichen.

3. Eine Invalidität als außerberufliche Unfallfolge muß innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muß spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

Der Anspruch auf erweitertes Unfall-Krankenhaustagegeld muß mit einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses, aus der der Grund und die Dauer der stationären Behandlung hervorgeht, belegt sein.

**So können Sie uns erreichen:**

Leistungsabteilung 8HW04; Tel: 089/2160-3469

Vertragsabteilung 8HW02; Tel: 089/2160-3483

Bayer. Versicherungsverband Vers. AG, Maximilianstr. 53,  
80530 München

Bitte geben Sie bei allen Zuschriften oder Anrufen die Vertragsnummer UE 135472 an.